

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein zur Förderung des Handballsportes in Himmelsthür – im nachfolgenden "Förderverein" genannt –, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein", hat seinen Sitz in 31137 Hildesheim.

§ 2 Zweck des "Förderverein"

Der „Förderverein“ fördert den Handballsport in Himmelsthür als Breiten- und Spitzensport auf freiwilliger Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln die zur Förderung des Handballsportes in Himmelsthür zur Verfügung gestellt werden.

Der „Förderverein“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der „Förderverein“ ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der „Förderverein“ erstrebt keinen Gewinn und darf Ausgaben nur im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens tätigen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem "Förderverein" gehören an:

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages und nach Zustimmung durch den Vorstand. Die Abstimmung des Vorstandes über die Neuaufnahme findet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes geheim statt. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. durch Austritt. Dieser muss schriftlich bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen, damit er zum Jahresende wirksam wird.
3. durch Ausschluss. Er ist aus wichtigem Grund zulässig und wird durch den Vorstand ausgesprochen. Die Ausschlussentscheidung bedarf der Begründung.

§ 5 Beiträge und Gebühren

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie gelten für den Zeitraum eines Jahres bzw. solange, bis die Mitgliederversammlung eine Neufestsetzung beschließt, beginnend am 01. des der Mitgliederversammlung folgenden Monats. Der Beitrag wird jährlich gezahlt. Die Zahlung muss am 15. Januar im Voraus erfolgen, bei Eintritt im laufenden Jahr ist der Beitrag anteilig zum 01. des Eintritts des folgenden Monats fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen und Vergünstigungen des "Förderverein" zu nutzen.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben, wenn die Beiträge bis mindestens Versammlungstermin bezahlt sind. Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des "Förderverein" und die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die fälligen Leistungen und festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen und den "Förderverein" zur Durchführung seines Zwecks zu unterstützen.

§ 7 Organe des "Förderverein"

Die Organe des "Förderverein" sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich in den ersten 3 Monaten des Jahres abzuhalten. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 1 Monat vor der Versammlung schriftlich, oder sofern die E-Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt, per Email, ein. Die Mitglieder müssen Änderungen der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand mitteilen, ansonsten erfolgt die Einladung an die letzte, bekannte Adresse. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 31.12. dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
5. Festlegung der Beiträge und Gebühren
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
7. Wahlen zum Vorstand und Wahl der Kassenprüfer
8. Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ordentlichen Mitglieder haben, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung (s. § 6 der Satzung)

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstandes (als Vorstand ist der/die von der Mitgliederversammlung Amtierende anzusehen).

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Der/die 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der/die Stellvertreter/in oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Vorstandes fertigt ein Beschlussprotokoll, das von dem/der Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es mindestens von 1/4 aller ordentlichen Mitglieder gewünscht wird oder der Vorstand eine solche beschließt. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Die Mindestfrist für die Einladung beträgt 7 Tage.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzende/r
2. dem/der Stellvertreter/in
3. dem/der Geschäftsführer/in
4. dem/der Schriftführer/in

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Sinne des § 26 BGB wird der "Förderverein" vertreten durch den/die Vorsitzende/n in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zu 2) bis 4) bzw. von dem/der Stellvertreter/in in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des/der Vorsitzenden als ausschlaggebend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/in beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Die Einladung muss an alle Vorstandsmitglieder ergehen. Sie muss nicht schriftlich sein. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von 2 Vorstandsmitgliedern gewünscht wird.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des "Förderverein" erfolgt jährlich bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer.

§ 11 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen werden ersetzt, wenn sie gerechtfertigt sind. Gegebenenfalls kann der/die Geschäftsführer/in einen Vorstandsbeschluss über den Auslagenersatz herbeiführen. Das den Auslagenersatz fordernde Mitglied hat kein Stimmrecht.

§ 12 Auflösung des "Förderverein"

Die Auflösung des „Förderverein“ kann nur durch den Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des „Förderverein“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das etwa vorhandene Vereinsvermögen an den TuS Grün-Weiß Himmelsthür der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Sparte Handball zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung in der vorgenannten Form ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des „Förderverein“ am 16.02.2015 beschlossen worden.

Hildesheim, den 16.02.2015

Der Vorstand

Gez. Steffen Kumme (1.Vorsitzender)
Gez. Christian Janzen (stellv. Vorsitzender)
Gez. Andreas Janzen (Geschäftsführer)
Gez. Thomas Loose (Schriftführer)